Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 087
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 01. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2020)

zum Thema:

Arbeitsbedingungen in den Bezirksverordnetenversammlungen während der Corona-Krise

und **Antwort** vom 16. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 23 087
vom 01. April 2020
über Arbeitsbedingungen in den Bezirksverordnetenversammlungen während der Corona-Krise

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unterliegen die Bezirksverordnetenversammlungen während der Corona-Krise ebenfalls den Regeln, welche für die parlamentarische Arbeit im Berliner Abgeordnetenhaus maßgeblich sind?

Zu 1.:
Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV) in der aktuell gültigen Fassung sind die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVVen) und ihrer Ausschüsse ebenso wie die Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse von dem grundsätzlichen Verbot von Veranstaltungen und Zusammenkünften ausgenommen. Wie die BVVen einem angemessenen Gesundheitsschutz Rechnung tragen, unterfällt ihrem Selbstorganisationsrecht. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Selbstständigkeit der Berliner Bezirke bei der Erledigung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung (siehe Art. 66 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) unterliegen die BVVen dabei nicht den Regeln, die sich das Abgeordnetenhaus für seine parlamentarische Arbeit gegeben hat.

2. Wenn nicht, wie können die Bezirksverordneten ihrer Kontrollfunktion sowohl in der Bezirksverordnetenversammlung als auch in den Ausschüssen nachkommen?

Zu 2.:
Auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 wird verwiesen.

3. Inwieweit sind die Bezirksverordnetenvorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vorständen und den Ältestenräten aufgrund ihrer vorliegenden Geschäftsordnungen dazu verpflichtet, auch in Krisensituationen die Weiterarbeit der Bezirksverordneten als Teil der Verwaltung aufrecht zu erhalten?

4. Sind aus den Bezirken entsprechende Verfahrensweisen bekannt?

Wenn ja:
a) Welche Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen finden in welcher Form statt (Bitte nach Bezirken auflisten)?
b) Welche Sitzungen der Ausschüsse finden in welcher Form statt (Bitte nach Bezirken auflisten)?

Wenn nein:
Gibt es schon Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlungen, um die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlungen in Krisenzeiten aufrecht zu erhalten?

Zu 3. und 4.:
Die Voraussetzungen für die Einberufung der BVVen durch die Bezirksverordnetenvorsteherinnen und –vorsteher sind in § 6 BezVG geregelt. Dabei geht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als zuständige Bezirksaufsichtsbehörde davon aus, dass eine Überschreitung des in § 6 Absatz 2 BezVG festgelegten Zweimonatszeitraumes für BVV-Sitzungen angesichts der aktuellen Lage derzeit keinen Anlass für – grundsätzlich im Ermessen des Senats stehende - bezirksaufsichtliche Maßnahmen geben würde.

Zur weiteren Beantwortung der Fragen wurden die Bezirksämter um Stellungnahme ersucht. Diese antworteten im Wesentlichen wie folgt:

Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:
Die Geschäftsordnung der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf orientiert sich bzgl. der Durchführung einer BVV am BezVG. Das weitere Verfahren in der jetzigen Krisensituation berät der Ältestenrat der BVV per Telefonkonferenz.

Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:
Maßgeblich sind die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVwG). Gemäß § 6 Abs. 2 BezVwG ist die Vorsteherin verpflichtet, die Bezirksverordneten-versammlung (BVV) nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.
Bezirksverordnete sind, wie die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, vom Corona-Versammlungsverbot ausgenommen.

Lichtenberg von Berlin:
Der Ältestenrat der BVV Lichtenberg hat sich in einer Sondersitzung am 12. März 2020 unter Bezugnahme auf die von Bundes- und Landesbehörden verfügten Einschränkungen des öffentlichen Lebens darauf verständigt, bis einschließlich 19. April 2020 keine Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse durchzuführen. Vereinbart wurde, dass in dieser Zeit der Ältestenrat das Verständigungsgremium zwischen den Fraktionen und dem Bezirksamt ist.
Das Bezirksamt führt mit dem Ältestenrat regelmäßig nach den Sitzungen des Bezirksamtes bzw. des Pandemiestabes Telefonkonferenzen durch. Dort bestand und besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Fragen, Hinweise und Anregungen einzubringen bzw. Rückfragen zu den vom Bezirksamt an die Fraktionen übermittelten schriftlichen Informationen zu stellen.

Der Ältestenrat führte am 6. April 2020 eine Verständigung zum weiteren Vorgehen in Bezug auf Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse durch. Es besteht Übereinstimmung dazu, im Mai wieder eine Sitzung der BVV – gegebenenfalls auch 2 – durchzuführen. Über die konkreten Termine wird der Ältestenrat am 20. April in einer weiteren Sitzung unter Berücksichtigung dann möglicherweise vorliegender

Neubewertungen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch Bundes- und Landesbehörden entscheiden.

Die Sitzungstätigkeit der Ausschüsse wird im Mai ebenfalls wieder aufgenommen. Gesichert wird, dass sie als Telefonkonferenzen stattfinden können. Mit den Ausschussvorsitzenden findet in Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Ausschusssitzungen am 15. April eine Telefonkonferenz statt. Berücksichtigt werden muss, dass bei Beibehaltung der aktuellen Festlegungen zu Abstandsregeln und Einschränkungen von Personenzusammenkünften mit den verfügbaren Beratungsräumen Präsenzsitzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. So ist der Ratssaal im Rathaus Lichtenberg als größter verfügbarer Raum aktuell für Beratungen mit bis zu 10 Personen zugelassen, während mehrere Ausschüsse eine Stärke von mehr als 10 Mitgliedern haben.

Die Ausübung des BVV-Mandates beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Teilnahme an den Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse, wenngleich diese natürlich einen sehr wesentlichen Teil darstellen. Die Regelungen der Geschäftsordnung der BVV-Lichtenberg in Bezug auf das Recht Anträge und Anfragen zu stellen, § 10-1, haben seit der zeitweiligen Einstellung des Sitzungsbetriebes zwei Bezirksverordnete mit insgesamt 3 Kleinen Anfragen ausgeschöpft. Außer den für die ursprünglich am 20. März geplante Sitzung der BVV eingereichten Drucksachen wurden bisher keine neuen Anträge von Fraktionen oder Einzelverordneten eingereicht. Das in § 13 der Geschäftsordnung geregelte Recht auf Akteneinsicht wurde nicht in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Ausschüsse trifft die Geschäftsordnung der BVV-Lichtenberg Regelungen in den §§ 17 und 18. Danach sollen Ausschusssitzungen in der Regel einmal monatlich an einem festen Termin stattfinden und durch die Ausschussvorsitzenden einberufen werden. Unabhängig von der am 12. März einvernehmlich getroffenen Entscheidung zur Einstellung des Sitzungsbetriebes bis einschließlich 19. April hat lediglich der Vorsitzende des Ausschusses Geschäftsordnung/Eingaben und Beschwerden eine Sitzung des Ausschusses beantragt, die am 14. April2020 voraussichtlich als Telefonkonferenz stattfinden wird. Die Einberufung der BVV regelt §19 der Geschäftsordnung. Der Vorsteher hat unter Berücksichtigung der am 12. März im Ältestenrat einvernehmlich getroffenen Entscheidung bisher keine Sitzung der BVV-Lichtenberg einberufen. Ein Ersuchen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nach § 19 (2) Geschäftsordnung wurde nicht gestellt.

In Lichtenberg bestand – bedingt durch das Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksamtes und stv. Bezirksbürgermeisterin aus dem Amt zum 31. März 2020 – die Notwendigkeit einer Nachbesetzung für das Bezirksamt. Die entsprechende Wahl war für die für den 20. März vorgesehene Tagung der BVV beantragt. In Verbindung mit der einvernehmlichen Entscheidung des Ältestenrates zur zeitweiligen Einstellung des Sitzungsbetriebes bis zum 19. April wurde vorgeschlagen, diese Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen. Nachdem dies im Ausnahmefall durch die angefragte Bezirksaufsicht für zulässig gehalten wurde, hat die BVV diese Briefwahl im Zeitraum vom 25. März bis 3. April 2020 durchgeführt. Damit konnte die Nachbesetzung mit Wirkung zum 7. April 2020 erfolgreich gewährleistet werden
Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

Die Geschäftsordnung der BVV trifft dazu keine Aussagen/Festlegungen.

Mitte von Berlin:
Die Arbeit der BVV Mitte unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes Berlin. Darüber hinausgehende Regelungen, die den erfragten Sachverhalt betreffen, sind in der Geschäftsordnung der BVVMitte nicht geregelt.

Neukölln von Berlin:
Es ist zwischen Sitzungen der BVV und den Sitzungen der Ausschüsse zu unterscheiden. Für die BVV gilt nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung, dass die Bezirksverordnetenversammlung Neukölln „mindestens aber in jedem zweiten Monat“ einzuberufen ist. Für die Ausschüsse besagt § 15 Absatz 2 der Geschäftsordnung: „Die/Der Vorsitzende hat den Ausschuss, so oft es die Geschäfte erfordern, einzuberufen.“ Die BVV Neukölln hatte für die Zeit der schulischen Osterferien ohnehin bereits 2019 in ihrer Jahresplanung Parlamentsferien festgelegt.

Pankow von Berlin:
Grundlage für die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin ist die VvB und das BezVG, auf deren Grundlage sich die BVV Pankow eine Geschäftsordnung gegeben hat.
Für die Handlungsfähigkeit der BVV in Krisensituationen sind neben den genannten Rechtsnormen Verordnungen des Senats von Berlin die entscheidenden Voraussetzungen.
Die vom Senat erlassene Verordnung über die Änderung der Verordnung über die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin bietet die Voraussetzung für das Stattfinden von Ausschusssitzungen und Tagungen der BVV. Somit können die BVV Pankow von Berlin und ihre Ausschüsse weiterarbeiten. Allerdings müssen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen ebenfalls Berücksichtigung finden. Dies kann zu Einschränkungen im Sitzungsbetrieb führen.

Reinickendorf von Berlin:
Es bestehen keine Verpflichtungen nach der Geschäftsordnung, da diese keine Krisensituation vorsieht. Die BVV Reinickendorf will ihre Geschäftsordnung jedoch dahingehend anpassen.

Spandau von Berlin:
Der Bezirk Spandau hat bisher keine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der in Artikel 45 Absatz 1 Satz 4 VvB festgelegten Frist zur Beantwortung Schriftlicher Anfragen und der Auslastung der Bezirksämter angesichts der aktuellen Situation wurde der zügigen Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage gegenüber einem Zuwarten auf eine Stellungnahme Vorrang eingeräumt.

Steglitz-Zehlendorf von Berlin:
Im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der Bezirksverordnetenversammlungen hat sich gemäß § 11 Absatz 4, Satz 1 Geschäftsordnung BVV Steglitz-Zehlendorf der Ältestenrat in seiner letzten Sitzung Mitte März 2020 u. a. auch auf die Durchführung bestimmter Gremiensitzungen im April 2020 verständigt (s. hierzu die Angaben unter

Punkt 4.). Der Ältestenrat wird gemäß seinen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben am 15. April 2020 über die weitere Vorgehensweise beraten. Unabhängig von der derzeitigen Krisensituation aufgrund der Verbreitung des Coronavirus und den sich derzeit daraus ergebenden Einschränkungen der Arbeit der BVV besteht nach wie vor für jeden Bezirksverordneten die Möglichkeit, sich gemäß § 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung der BVV mit Schriftlichen Anfragen an das Bezirksamt zu wenden.

Tempelhof-Schöneberg von Berlin:
Nach § 6 Absatz 2 BezVG ist die Bezirksverordnetenversammlung nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen. § 43 Absatz 1 der Geschäftsordnung der BVV wiederholt diese Vorschrift, die nach § 23 Absatz 8 der Geschäftsordnung auch für die Ausschüsse gilt. Allerdings finden diese Pflichten ihre Grenze im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nämlich dann, wenn die Fürsorge für Leib und Leben der Bezirksverordneten und der Zuschauer im Einzelfall in Krisensituationen unter zumutbarem Aufwand nicht anders als durch die vorübergehende Nichteinberufung von Bezirksverordnetenversammlungen und Ausschüssen gewährleistet werden kann.

Treptow-Köpenick von Berlin:
Die Geschäftsordnung der BVV Treptow-Köpenick sieht aktuell keine besonderen Regelungen für Krisensituationen vor. Es erfolgt die Auslegung der entsprechenden Regelungen in Absprache und Verständigung mit dem Ältestenrat sowie in Rücksprachen und Zusammenarbeit mit der Bezirksaufsicht.

Zu den Fragen 4 a) und b) sowie zur letzten Teilfrage der Frage 4 wird auf die tabellarische Darstellung in der Anlage verwiesen.

5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Bezirke konzeptionell zu unterstützen und ihnen geeignete Mittel und Wege für ein einheitliches Krisenmanagement zur Verfügung zu stellen, um die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlungen zeitnah fortführen zu können?

Zu 5.:
Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport steht in ihrer Funktion als Bezirksaufsichtsbehörde im Austausch mit den Bezirksämtern zu den im Zusammenhang mit der aktuellen Situation aufkommenden Rechtsfragen, um unter Wahrung der Grundsätze der Selbstverwaltung der Bezirke und des Selbstorganisationsrechts der BVVen einen einheitlichen Rahmen zu gewährleisten.

Berlin, den 16. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport